

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im März 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bund der Steuerzahler Deutschland sowie Haus & Grund lassen mit **Musterklagen** prüfen, ob die **Neubewertung der Grundstücke** nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist. Wir stellen Ihnen den Vorstoß gegen die **Grundsteuerreform** vor. Zudem fassen wir zusammen, welche **Freibeträge**, **Höchstbeträge** und **Freigrenzen** sich im Jahr 2024 geändert haben. Der **Steuertipp** zeigt, wann Sie Arbeitnehmern **Berufskleidung** steuerfrei überlassen können.

Grundsteuerreform

Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der **Grundsteuerreform** wehren. Sie wollen vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen. In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden die ersten Klagen eingereicht. Mit den Musterklagen lassen die Verbände prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist.

Die Klagen richten sich gegen die Bescheide über die **Feststellung des Grundsteuerwerts** zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Grundsteuerbewertung war notwendig geworden, weil das BVerfG das bisher geltende Bewer-

tungssystem für verfassungswidrig erklärt hatte. Es hatte den Gesetzgeber aufgefordert, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

Der BdSt und Haus & Grund halten die neue Bewertung im Bundesmodell aus zahlreichen Gründen für verfassungswidrig und streben an, das neue **Bewertungsverfahren** erneut vom BVerfG prüfen zu lassen. Die Verbände haben im Rahmen der Klagen ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof eingebracht, nach dem das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Vor allem die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte werden beanstandet.

In dieser Ausgabe

- Grundsteuerreform:** Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem 1
- Überblick:** Welche Neuerungen ab 2024 gelten 2
- Einbruchschutz:** Nachrüstungskosten sind als Handwerkerleistungen absetzbar 2
- Jahresabschluss:** Bundesamt für Justiz nimmt Rücksicht auf Pandemienachwirkungen 3
- Tarifermäßigung:** Erstattungszinsen können Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sein 3
- Nullsteuersatz:** Weitere Einzelfragen zu Photovoltaikanlagen geklärt 3
- Onlineplattformen:** Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet 4
- Steuertipp:** Wann Sie Ihren Arbeitnehmern Berufskleidung steuerfrei überlassen können 4

Überblick

Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Im Jahr 2024 haben sich einige Freibeträge, Höchstbeträge und Freigrenzen geändert, darunter die Folgenden:

- Der **Grundfreibetrag**, bis zu dem das Einkommen steuerfrei bleibt, hat sich auf 11.604 € für Alleinstehende und auf 23.208 € für zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erhöht. Die Bundesregierung plant eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags für 2024 auf 11.784 €.
- Der **Unterhaltshöchstbetrag** ist entsprechend dem Grundfreibetrag ebenfalls (zunächst) auf 11.604 € gestiegen. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.
- Der **Kinderfreibetrag**, der das Existenzminimum des Kindes sichert, beträgt ab 2024 pro Elternteil 3.192 €, für beide Elternteile zusammen 6.384 €. Einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf von 1.464 € bzw. 2.928 € ist der Freibetrag damit auf 9.312 € für Paare und auf 4.656 € für Alleinstehende gestiegen.
- Beim **Solidaritätszuschlag** wurde die Freigrenze ab 2024 auf eine Einkommensteuer von 18.130 € bzw. 36.260 € (bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) angehoben.
- Die Einkommensgrenze für die **Arbeitnehmer-Sparzulage** bei vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen wurde auf 40.000 € bzw. 80.000 € (bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) angehoben.
- Der steuerfreie Höchstbetrag für **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen**, die auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden können, ist von 1.440 € auf 2.000 € gestiegen.
- Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 von 12 € auf 12,41 € ist auch die Grenze für **Minijobber** von 520 € auf 538 € gestiegen.

Einbruchschutz

Nachrüstkosten sind als Handwerkerleistungen absetzbar

Drei Viertel aller Einbrecher brauchen nur einen Schraubenzieher, um Fenster oder Türen im

Handumdrehen auszuhebeln. Effektiven Schutz gegen ungebetenen Besuch bieten daher Fenster sowie Terrassen- und Eingangstüren mit einer hohen **Widerstandsklasse**. Auch Nachrüstsysteme wie Pilzkopfverriegelungen für Fenster und Querriegel- oder Panzerschlösser für Türen können Einbrüche verhindern.

Wer seine eigenen vier Wände einbruchssicherer macht, kann die hierbei entstehenden Handwerkerkosten in seiner Einkommensteuererklärung absetzen. Der Fiskus erkennt Handwerkerleistungen **im Privathaushalt** mit bis zu 6.000 € pro Jahr an und zieht diese mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer ab. Der Steuerbonus gilt allerdings nur für die reinen Lohnkosten (samt Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten) und nicht für die Materialkosten. Die Umsatzsteuer, die anteilig auf die Lohnkosten entfällt, kann ebenfalls als Handwerkerleistung abgesetzt werden. Daher ist es wichtig, dass die begünstigten Kosten separat in der Handwerkerrechnung ausgewiesen sind.

Hinweis: Die Finanzämter gewähren den Steuerbonus nur für Handwerkerleistungen, für die eine Rechnung vorliegt und die unbar (z.B. per Überweisung) gezahlt worden sind. Barzahlung ist nicht erlaubt.

Steuerlich begünstigt sind neben der Nachrüstung von Fenstern und Türen auch die Kosten des Einbaus einbruchhemmender Rollläden und Garagentore, die Vergitterung von Kellerschächten und das Anbringen von Bewegungsmeldern, Videoüberwachungskameras und Alarmanlagen.

Wer in Einbruchschutz investieren will, sollte prüfen, ob hierfür **zinsgünstige Kredite** von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) genutzt werden können. Das Programm Einbruchschutz ist zwar 2022 ausgelaufen, es können aber auch andere Programme wie „Altersgerecht Umbauen“ oder „Energieeffizient Sanieren“ für Maßnahmen des Einbruchschutzes genutzt werden, denn entsprechende Türen und Fenster erhöhen nicht nur die Sicherheit, sondern sorgen gleichzeitig für eine verbesserte Wärmedämmung. Bei Sanierungen und Modernisierungen lassen sich sogar verschiedene KfW-Programme miteinander kombinieren. Ein Beispiel für die Verknüpfung von altersgerechtem Wohnen mit Einbruchschutz ist der Umbau der Terrasse, so dass sie barrierefrei genutzt werden kann. Bei dieser Gelegenheit kann dann die alte Terrassentür gegen eine neue einbruchhemmende ausgetauscht werden.

Hinweis: KfW-Förderungen dürfen allerdings nicht zusammen mit Steuervorteilen genutzt werden. Daher sollten Sie vorab von uns durchrechnen lassen, welche Vergünstigung vorteilhafter ist.

Jahresabschluss

Bundesamt für Justiz nimmt Rücksicht auf Pandemienachwirkungen

Zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften gehört es, Jahresabschlüsse zu erstellen. Bestimmte Unternehmen, vor allem Kapitalgesellschaften, sind zudem verpflichtet, ihre **Rechnungslegungsunterlagen** elektronisch offenzulegen.

Hinweis: Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, müssen elektronisch an das Unternehmensregister übermittelt werden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2022 begonnen haben, müssen die Unterlagen elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden.

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, führt das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** durch. Sofern ein veröffentlichter Jahresabschluss gegen Inhalts- oder Formvorschriften verstößt, prüft das Bundesamt zudem, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Zahlt das Unternehmen die Ordnungsgelder, Bußgelder und Verfahrenskosten nicht, werden sie vollstreckt.

Laut Bundesamt für Justiz führt die verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen zum **Bilanzstichtag 31.12.2022** (gesetzliches Fristende: 31.12.2023) nicht umgehend zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens. Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie hat das Bundesamt zunächst eine „Stillhaltefrist“ bis zum 02.04.2024 gesetzt, so dass Unternehmen in den ersten drei Monaten des Jahres 2024 noch nicht mit einem Ordnungsgeldverfahren rechnen müssen.

Tarifermäßigung

Erstattungszinsen können Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sein

Außerordentliche Einkünfte wie Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden. Durch diese Regelung sollen Progressionsnachteile ausgeglichen werden, die durch das Zusammentreffen von laufenden und außerordentlichen Einkünften entstehen.

Ein bilanzierender Unternehmer hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass Erstattungszinsen, die ihm das Finanzamt gezahlt hatte, als tarifbegünstigte Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten besteuert werden. Die Vorgeschichte: Im Zuge einer Steuerfahndungsprüfung hatte das

Finanzamt die Umsatzsteuer für die Jahre 1997 bis 2000 erhöht, wogegen der Unternehmer jahrelang prozessierte. Vor dem Finanzgericht schlossen die Prozessparteien schließlich eine tatsächliche Verständigung. Die Umsatzsteuer 2012 wurde danach um 321.774 € herabgesetzt. Das Finanzamt zahlte auf diesen Betrag im selben Jahr Erstattungszinsen von 203.022 € an den Unternehmer aus. Er beantragte daraufhin, die geballt erhaltenen Umsatzsteuererstattungen und die Erstattungszinsen in seinem Einkommensteuerbescheid 2012 als ermäßigt zu besteuern. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten zu erfassen. Das Finanzamt folgte diesem Antrag zunächst nur hinsichtlich der Umsatzsteuererstattung.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch die Zinsen ermäßigt versteuert werden dürfen. Erstattungszinsen auf Betriebssteuern, die wie im vorliegenden Fall zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** gehören, zählen zu den Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten. Auch bei ihnen handelt es sich um Vorteile von wirtschaftlichem Wert, die im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden.

Die Gewinnerhöhung aufgrund der Erstattungszinsen war auch „außerordentlich“, da die Zinsen dem Unternehmer aufgrund des langjährigen Rechtsstreits geballt zugeflossen waren. Zur **Progressionswirkung** trug im Streitfall die erhebliche Höhe der Zinsen im Vergleich zur Hauptschuld bei. Für die Wertung, eine erst nach einem langjährigen Rechtsstreit realisierte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten auch bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als außerordentlich anzusehen, spricht Folgendes:

- Höhe und Zuflusszeitpunkt dieser Einkünfte sind für den Gewerbetreibenden aufgrund des Rechtsstreits nicht disponibel.
- Aufgrund der erheblichen Höhe der Vergütung tritt typischerweise eine Progressionswirkung ein.
- Wegen des Vorsichtsprinzips ist zunächst ein Aktivierungsverbot zu beachten.

Nullsteuersatz

Weitere Einzelfragen zu Photovoltaikanlagen geklärt

Die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen unterliegt seit dem 01.01.2023 einem **Nullsteuersatz**. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich seine Auffassung zu dieser Neuregelung präzisiert und ergänzt. Im Zuge dessen wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Im Fokus der aktuellen Stellungnahme stehen Aussagen zur Entnahme von Altanlagen und Fragen der Abgrenzung - etwa, welche Sachverhalte als weitere (Neben-)Leistungen ebenfalls dem Nullsteuersatz unterliegen. Außerdem äußert sich das BMF zu den Folgen einer Entnahme bei vorher erfolgter **Option zur Regelbesteuerung**.

Zudem geht das BMF auf Neuerungen ein. Unter gewissen Voraussetzungen sind nun auch Energiespeichersysteme, die in Wasserstoff umgewandelten überschüssigen Strom speichern, und die isolierte Erweiterung bzw. Erneuerung eines Zählerschranks im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage begünstigt. Weitere Erläuterungen betreffen zum Beispiel Solarports und -terrassenüberdachungen.

Hinweis: Die Grundsätze dieser Verwaltungsanweisung sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Das BMF hat aber zwei Übergangsregelungen getroffen: Hinsichtlich der isolierten Erweiterung bzw. Erneuerung eines Zählerschranks im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage wird es für vor dem 01.01.2024 ausgeführte Leistungen nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend noch den Regelsteuersatz angewendet haben. Zudem darf sich der leistende Unternehmer für bis zum 01.01.2024 ausgeführte Lieferungen von Wasserstoffspeichern mit ausschließlicher Bestimmung zur Stromerzeugung durch Rückumwandlung des Wasserstoffs in Strom auf die Anwendung des Regelsteuersatzes berufen.

Onlineplattformen

Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet

Wer Geschäfte im Internet macht, indem er zum Beispiel Waren verkauft oder Zimmer vermietet, sollte wissen, dass der deutsche Fiskus seit Januar 2024 häufig über solche Aktivitäten informiert ist. Das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** verpflichtet Betreiber von Onlineverkaufsplattformen, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten an die Finanzämter weiterleitet.

Plattformen wie Kleinanzeigen und Airbnb müssen die Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte von professionellen Verkäufern und Privatpersonen melden. Hierbei gilt eine **Bagatellfallgrenze** von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Onlineplattformen agiert, wird also nicht gemeldet.

Mit der neuen **Meldepflicht** setzt Deutschland eine EU-Richtlinie um. Im Januar 2024 fand die erste Datenübermittlung für den Meldezeitraum 2023 statt. Gemeldet wurden Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung und Steuer-Identifikationsnummer des Anbieters sowie Transaktionen und Verkaufserlöse, angefallene Gebühren für die Nutzung der Plattform und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Hinweis: Wer bislang im Verborgenen agiert hat, sollte zeitnah von uns prüfen lassen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige eingelegt werden sollte.

Steuertipp

Wann Sie Ihren Arbeitnehmern Berufskleidung steuerfrei überlassen können

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer **typische Berufskleidung** kostenlos oder verbilligt, bleibt dieser Vorgang für den Arbeitnehmer steuerfrei. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitgeber die Kleidung verschenkt oder nur verleiht. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, deren private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z.B. Sicherheitsschuhe, Warnwesten, Handschuhe oder Helme) oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Hinweis: Überlassen Sie einem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung bzw. Zivilkleidung, ist der daraus resultierende Vorteil des Arbeitnehmers grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Das gilt auch für nur mit einem Firmenlogo versehene Kleidung. Allein die Tatsache, dass bestimmte Kleidung aufgrund einer dienstlichen Weisung getragen werden muss, macht sie zudem noch nicht zur typischen Arbeitskleidung.

Kauft der Arbeitnehmer typische Berufskleidung selbst, kann er den Aufwand als **Werbungskosten** absetzen; das gilt auch für deren Reinigung.

Mit freundlichen Grüßen